

Allgemeine Geschäftsbedingungen - allcouvert Ingrid Borgemein

Stand 10/2013

§ 1 Geltungsbereich – Schriftform

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer oder auch für den Käufer vorbehaltlos ausführen oder Zahlungen annehmen.

2. Sämtliche Vereinbarungen, die Vertragsinhalt sein sollen oder die zwischen uns und dem Käufer im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die der Vertrag nachträglich geändert wird.

3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, wir geben eine für uns bindende Gültigkeitsdauer an. Sie sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigt oder tatsächlich ausgeführt haben.

2. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich jede Änderung des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes, der Rechnungsanschrift oder der Zahlungsmodalität schriftlich mitzuteilen

§ 3 Druckunterlagen und Werkzeuge

1. Wir behalten uns das Eigentums- und die Urheberrechte an allen Druckunterlagen, Werkzeugen, Stanzeinrichtungen, Klischees, Lithos und vergleichbaren Gegenständen vor, sofern sie nicht vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden. Der Käufer kann diese jedoch mit gesondertem Kaufvertrag erwerben.

§ 4 Lieferung – Gefahrenübergang – Versand

1. Die Lieferung der Kaufsache erfolgt, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk (EXW, Incoterms 2010).

2. Die Gefahr des Verlustes oder Beschädigung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem ihm von uns mitgeteilt wird, dass die Ware für ihn zur Abholung bereitgestellt ist bzw. dem Transporteur zum Versand übergeben wurde.

3. Auf Wunsch des Käufers versenden wir die Kaufsache, unbeschadet des Übergangs der Gefahr, des Verlustes oder der Beschädigung an ihren Bestimmungsort. Soweit nicht anders vereinbart, wählen wir Versandart, Versandweg und Frachtführer nach bestem Ermessen aus.

§ 5 Lieferzeit – Rechte bei Verzug

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist die schriftliche Auftragsbestätigung für unsere Lieferzeit maßgebend. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die verbindliche Vereinbarung aller die Kaufsache kennzeichnenden Einzelheiten, insbesondere bei bedruckter Ware den Eingang der genehmigten Korrektur, voraus. Wird durch ein Verhalten des Käufers die Lieferzeit unterbrochen, sind wir berechtigt, eine neue angemessene Lieferzeit durch Mitteilung an den Käufer festzusetzen.

2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Käufers voraus.

3 Für den Fall, dass wir selbst von unserem Vorlieferanten nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wurden, behalten wir uns das Recht vor, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer verzichtet in diesem Fall auf etwaigen Schadenersatz.

4. Teillieferungen sind zulässig.

5. Im Falle eines Lieferverzuges ist der Käufer berechtigt, nachdem eine uns schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn wir die Leistung ernsthaft und endgültig verweigern, ein Fixgeschäft (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB) vereinbart wurde oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

6. Macht der Käufer Schadenersatzansprüche wegen der Verzögerung der Leistung geltend, so ist unsere Schadenersatzhaftung, soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angehaftet wird, der Höhe nach auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt auf maximal 5% des infrage kommenden Anteils der Bestellung.

§ 6 Pflichten des Käufers

1. Verletzt der Käufer seine Pflicht zur Annahme der Kaufsache oder sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, insbesondere für Lagerung, ersetzt zu verlangen. Grundsätzlich können wir pro angefangenen Monat 2% des infrage kommenden Wertes der nicht angenommenen Ware pauschal in Rechnung stellen. Sollten die Kosten höher sein als die vorgenannten 2%, so sind wir berechtigt, weiteren Mehraufwand zusätzlich zu berechnen. Die entsprechenden Mehrkosten werden auf Anforderung des Käufers nachgewiesen. Außerdem sind wir berechtigt, die Kaufsache in Rechnung zu stellen.

2. Falls nicht ausdrücklich andere Termine vereinbart sind, sind Abrufaufträge innerhalb einer Abnahmefrist von höchstens 6 Monaten nach Fertigstellung abzunehmen. Nimmt der Käufer innerhalb dieser Frist nicht den gesamten Auftrag ab, steht dies einer Verletzung der Pflicht zur Annahme der noch nicht abgerufenen Mengen gleich. Unsere Rechte bestimmen sich daher nach obigem Absatz 1.

3. Sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 oder 2 vorliegen, geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät. Weitergehende Vorbehalte bleiben uns vorbehalten.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Wird es uns infolge höherer Gewalt unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, unseren vertraglichen Pflichten nachzukommen, so ruhen diese Pflichten bis zur Beseitigung des Hindernisses. Dies gilt auch dann, wenn wir mit unserer Leistung bereits in Verzug sind. Wir sind verpflichtet, den Käufer von Eintritt und Ende solcher höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollte ein solches Hindernis länger als 3 Monate bestehen, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

2. Höhere Gewalt im Sinne von Absatz 1 sind betriebsfremde, unvorhergesehene und unvermeidbare Hindernisse, wie z.B. Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, Rohstoff- und Energieknappheit, Feuer, Krieg und Aufruhr oder sonstige Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, unabhängig davon, ob sie in unserem eigenem Betrieb auftreten oder in einem fremden Betrieb, von dem die Herstellung oder der Transport der Kaufsache im Wesentlichen abhängt.

§ 8 Preise – Versandkosten – Sicherheit – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk (EXW, Incoterms 2010), ausschließlich Verpackung und Palettentauschgebühr und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Unsere Preislisten sind verbindlich. Sofern nicht in der Auftragsbestätigung ein abweichender Preis festgelegt ist, gelten grundsätzlich unsere zum Zeitpunkt der Auftragbestätigung gültigen Tagespreise. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Preise einseitig angemessen abzuändern, wenn zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung eine Erhöhung oder Minderung von Kosten oder Aufwand für Produktion, Lagerung und Transport eintritt. Das gilt insbesondere, soweit sie auf der Änderung von Steuern und Abgaben oder Rohstoffmaterialpreisen oder der Änderung der Spezifikation durch den Käufer oder auf Devisenkursschwankungen beruhen und nicht von uns zu vertreten sind oder aus Umständen resultieren, die wir nicht selbst schuldhaft gesetzt haben. Diese Umstände werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen. Das Recht zur Preisanpassung gilt nicht in Fällen, in denen dem Käufer für eine bestimmte Frist die Lieferung zu einem bestimmten Preis schriftlich zugesagt wurde und Bestellung und Annahme innerhalb dieser Frist erfolgen.

3. Bei Verarbeitung extra angefertigter Spezialpapiere oder Sonderformate behalten wir uns vor, die gesamte vom Papierlieferanten gelieferte Menge zu verarbeiten und zu berechnen. Bei Bestellung von Anbruchsmengen wird grundsätzlich die kleinste Verpackungseinheit geliefert und berechnet.

4. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Falls Teillieferungen auf Wunsch des Käufers erfolgen, sind wir berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten zusätzlich zu berechnen.

5. Wir behalten uns vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungswertes einer Lieferung zu verlangen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die der Einzug unserer Forderung als gefährdet erscheint. Leistet der Käufer nicht innerhalb angemessener Frist nach unserer Aufforderung Sicherheit oder Vorauszahlung, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto außer bei Eigenakzept. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern.

7. Außerdem sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers jegliche noch ausstehenden Lieferungen aufgrund des Vertrages oder anderer gleichartiger Verträge aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.

8. Schecks, Wechsel oder die Abtretung von Forderungen gegenüber Dritten werden nur nach vorangegangener besonderer Vereinbarung erfüllungshalber und nicht an erfüllungsstatt angenommen. Eine Annahme bedeutet keine Stundung der ursprünglichen Forderung. Diskontspesen und Stempelgebühren gehen zu Lasten des Käufers.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus unserer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

3. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Kaufsache gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist, damit wir Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten eines Klageverfahrens gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns hieraus entstandenen Schaden.

4. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten in Höhe des

Rechnungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Vereinbarung weiter verkauft worden ist,

5. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leistet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter. Wir nehmen diese Abtretung an.

6. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Erlangt der Käufer gegenüber einem Dritten, insbesondere gegenüber einer Versicherung einen Ersatzanspruch anstelle der Kaufsache, so geht dieser unmittelbar mit Entstehung auf uns über.

7. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Kaufsache (Rechnungswert einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer bzw. auch sein Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns.

9. Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

10. Der Käufer ist verpflichtet, die Liefergegenstände während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden auf seine Kosten zu versichern und dies anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, sind wir berechtigt, auf Kosten des Käufers eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

11. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z.B. Wechselhaftung), die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind, bestehen.

12. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Beschaffenheit – Rechte bei Mängeln

1. Die Auftragsausführung erfolgt nach dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität. Ein branchenüblicher Ausschuss, handelsübliche Abweichungen hinsichtlich Farbe, Gewicht und Stoffzusammensetzung sowie bei Sonderanfertigungen produktionstechnisch bedingte Mengenabweichungen bis zu 10% bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zur Beanstandung. Dies gilt auch, soweit der Bestellung ein Muster zugrunde lag.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Druck- und/oder Ausführungsvorlagen zu prüfen, unterschrieben zurückzusenden und eventuelle Berichtigungen eindeutig und unmissverständlich

anzubringen. Soweit ein Korrekturabzug nicht verlangt wird, bestimmen die unterschriebenen Druck- und/oder Ausführungsvorlagen die vereinbarte Beschaffenheit.

3. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer ermöglicht uns eine jederzeitige Überprüfung der als mangelhaft gerügten Kaufsache.

4. Soweit ein Mangel der Kaufsache bei Gefahrübergang (§4 Abs. 2) vorliegt, haben wir das Recht zu wählen, ob wir die Nachbesserung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache leisten. Sind die Beseitigung des Mangels und die Lieferung einer mangelfreien Sache jeweils nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, so haben wir das Recht, die Nacherfüllung zu verweigern.

5. Das Recht des Käufers vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Für den Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Mangels gilt §11.

§ 11 Schadensersatzansprüche – Umfang der Haftung

1. In allen Fällen außer denen des Verzuges (§5), richtet sich unsere Haftung auf Schadensersatz, gleichgültig ob aus vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüchen, ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.

2. Soweit wir einen Mangel der Kaufsache arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen haben, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz.

3. Weiterhin haften wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Wir haften außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die entweder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten unsererseits, einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen oder darauf, dass wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten angelastet wird, ist unsere Schadensersatzhaftung in diesen Fällen jedoch auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt.

5. Des weiteren haften wir nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

6. Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen. Sofern sich aus obigen Absätzen 2 bis 5 nicht etwas Anderes ergibt, haften wir daher nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (zum Beispiel entgangener Gewinn oder sonstige reine Vermögensschäden des Käufers) sowie für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung von Nebenpflichten, die sich aus einem Schuldverhältnis oder dem Gesetz ergeben (wie zum Beispiel fehlerhafte Beratung, Obhut oder Aufklärung, Konstruktion der Verpackung und Instruktion hinsichtlich der Handhabung) und für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung einschließlich der Produkthaftung gem. §823 BGB.

7. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Verjährungsfristen

1. Der Nacherfüllungsanspruch wegen Mängel der Kaufsache verjährt in einem Jahr ab Gefahrübergang (§4 Abs. 2), es sei denn, der Käufer macht Ansprüche aufgrund eines von uns arglistig verschwiegenen Mangels oder aufgrund einer von uns für einen längeren Zeitraum übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache geltend.

2. Rücktritt und Minderung wegen Mängel der Kaufsache sind nach § 218 BGB unwirksam, wenn der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

3. Die Verjährung von Rückgriffsansprüchen nach den Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§479 BGB) bleibt von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

4. Für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen gilt folgendes:

4.1 Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr.

4.2 Sie beginnt für Ansprüche wegen Mängeln der Kaufsache mit Gefahrübergang (§4 Abs. 2).

4.3 Für alle anderen Ansprüche beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer von den den Anspruch begründenden Umständen und der Tatsache, dass wir Schuldner des Anspruches sind, Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Sie endet spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen des § 199 Abs. 2 und 3 BGB.

4.4 Jedoch gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für alle Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Datenschutz

1. Wir sind berechtigt, die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Käufer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

§ 14 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem Gericht zu verklagen, das für seinen Sitz zuständig ist.

2. Erfüllungsort ist, soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt und soweit dieses gesetzlich zulässig ist, unser Geschäftssitz.

3. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sind einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.